

Zeitschrift: Helvetische Monatschrift
Herausgeber: Albrecht Höpfner
Band: 1 (1799)
Heft: 3

Artikel: Rekurs an die Gerechtigkeit gegen nichtswürdige Eltern
Autor: Wyss, J.R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-551075>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Refurs an die Gerechtigkeit

gegen

nichtswürdige Eltern. *)

Es giebt Gegenstände, oft von großer Wichtigkeit und weit-
aussehenden Folgen, die deswegen, weil sie in keine nahe Be-
rührung mit dem Interesse der Regierungen kommen, nie recht
beherzigt, vielleicht überall nie beherzigt werden. Wenn Ge-
setze und Verfügungen darüber auch nicht ganz fehlen, so sind
sie doch mangelhaft, und die Exekution derselben noch man-
gelhafter. Unter solche Gegenstände zähle ich die Art wie
nichtswürdige Eltern ihre Kinder den Ge-
meinden zur Erhaltung aufzubürden pflegen.

Die Gemeinden sollen armen Eltern nachhelfen, und ver-
lassene elternlose Waisen auferziehen: Eine Pflicht, deren Er-
füllung eben so menschlich als klug ist. Sollen aber auch die
arbeitsamen, haushälterischen, gesitteten, mit Ehrgefühl be-
gabten Mitglieder der Gemeinden nur dazu da seyn, um den
müßiggängerischen, verschwenderischen, sitten- und ehrlosen
Gliedern die Kinder zu erhalten, und denselben die Frucht

*) Wir werden fortfahren, solche wichtige Data zu sammeln,
um die unbedingte Nothwendigkeit einer allgemeinen Re-
form des Armenwesens, und Einführung der nothwendi-
gen Arbeits-Anstalten sobald möglich aufs dringendste
darzustellen, damit ob der Erhaltung liederlicher Bettler
nicht zuletzt ganze Gemeinden zu Bettlern werden. Män-
ner, die sich schon lange mit diesem wichtigen Gegenstand
beschäftiget haben, arbeiten an einem solchen Plane, und
ihre Erfahrungen werden durch diese Monatschrift mit-
getheilt werden.

ihres Fleißes , oft ihr eigenes nothdürftiges sich und den ihrigen entrissenes Brod hinzugeben , damit sie sich fernerhin in Müßiggang , Spiel , Ueppigkeit , Trunkenheit , Unzucht , gutlich thun können ? Und das ist , was geschieht ; über alle Vorstellung oft geschieht.

Behaget es den Eltern nicht , ihre Kinder zu unterhalten , so überlassen sie dieselben kurzweg der Gemeinde ; diese mag sorgen , sie bekümmern sich weiter nicht darum.

Sind die Kinder ehelich , und Vater oder Mutter oder beyde wollen sich derselben entladen , so treten sie aus dem Kirchspiele , lassen die Kinder zurück , und nöthigen so die Vorgesetzten , diese eiligst dem Hunger zu entziehen , und zu versorgen. Wohnen sie ausser dem Kirchspiele , so lassen sie der Gemeinde drohern ihr die Kinder herzubringen , wenn sie nicht ungesäumt in ihre Forderungen willigt ; oder bringen sie sehr oft auch wirklich zu irgend einem Vorgesetzten , und entweichen. Hiemit ist das Geschäft beendigt. Sie lassen sichs darauf hin wohl behagen , gehen müßig , machen andere Kinder auf die Gemeinde hin , essen gut , trinken gut , tragen prächtige Kleider , tanzen wenns Gelegenheit giebt , und lassen sich die Sorgen dieses Lebens nicht über den Kopf wachsen. Die Kinder sind der Gemeinde zur Last ; und der fleißige Hausvater , der sich ehrlich von seiner Arbeit nährt , und oft für seine eigene Familie genug zu sorgen hat , muß das Seinige aufopfern , heute herzugeben , morgen herzugeben , übermorgen herzugeben , und seinen eigenen Kindern das Brod von dem Munde wegnehmen , damit jene Laugenichtse herrlich und in Freuden leben können.

So erinnere ich mich an zwey Verwandte im Kirchspiel Wohlen , Namens Hügli , die beyde obchon sie nicht hilflos gelassen waren , fast zu gleicher Zeit sich aus dem Staube machten , und ihre ganzen Familien zurückliessen. Was war zu thun ? Die Vorgesetzten nahmen sich der Kinder an , tha-

ten sie an die Kost; und als das geschehen war kehrten die Väter ruhig wieder heim, und trugen den Kopf so hoch als sonst im Kirchspiel herum, ohne sich um ihre Kinder zu kümmern.

Hier zu Buchsee sind der Gemeinde die meisten Kinder, die sie erhält, auf diese und ähnliche Weise zugefallen. Ein Hegg, der sich nun in der Waadt aufhältet, kam, es ist schon lange her, mit drey Kindern an, setzte sie in ein Haus ab, gieng am Tage darauf wieder weg, und ließ seither nichts von sich hören, als daß er wieder eben so viel Kinder zur Welt befördern half. Charlotte Schläfli, geb. Rochat, aus der Waadt, Wittwe, übergab der Gemeinde zwey Kinder, für die sie aus Gnaden zwey Kronen jährlich beschiebt, indessen sie im Dienste einen beträchtlichen Lohn verdient, ihr Geld mit Puz und sonst mit möglichstem Leichtsinne durchbringt, und zuweilen den Kindern Prachtstück zuschickt. Eine vorgebliche Wittwe Johanna Judith Schnell, geb. Deriaz, aus der Waat, brachte ihr Einziges Kind her, gieng in Dienst, erhielt starken Lohn, gab nichts für ihr Kind, lebte in Unzucht, gebahr ein uneheliches, erschien kostbar gepuht wie eine Staatsdame vor hiesigen Vorgesetzten, war durchaus nicht dahin zu bereden einen Kreuzer ihrer Besoldung für ihr erstes Kind (das zweyte starb) aufzuwenden, und verschwand. Benedict Schläfli, ein Cattundrucker, ließ sich in Frankreich ohne hier das nöthige vorzusehen, acht französisch trauen, brachte ein ganz kleines Kind, der Gemeinde zur Erhaltung, und ward unsichtbar. Hans Nuchtli heirathete eine schwangere Frau, lebte mit ihr im Streit, schwelgete in den Schenken umher, brachte das Seinige durch, vertranf die erhaltenen Unterstüzungen, engagirte sich in die helvetischen Truppen, und ließ der Gemeinde drey Kinder auf dem Hals, die er als ein Zimmermann sehr wohl selbst hätte

erhalten können. Seine Frau, Cath. geb. Hachen, von Rüeggisberg, Mutter des jüngsten, dienet als Magd, verdienet Geld, braucht's wie es die Mägde brauchen, und überläßt das Kind auch von ihrer Seite schaaarlos. Samuel Kräuchi lief von Weib und Kindern weg, überließ beyde ihrem Schicksaal und der Gemeinde, hielt sich eine Maitresse, zeugte mit ihr ein Kind im Ehebruch, und ließ auch diese der Gemeinde zukommen. Seither starb seine Frau und etliche Kinder. Das letzte der Ehelichen und das Uneheliche liegen noch ganz der Gemeinde auf dem Hals, indessen er sich mit der Dirne, mit der er sich während seiner Ehe vergangen hatte, verlobte, und ganz ruhig im Lande umherschweift. Magd. Imhof, Jakobs sel. Witwe, geb. Stuki, bey Bern wohnhaft, zog in Bettel und Müßiggang umher, und saß bey ihrer Caffeeanne, mittlerweile die Gemeinde vier ihrer von ihr ruchlos erzogenen Kinder, aufnahm und verpflegte, von denen ihr noch jetzt Eines zur Last ist.

Mit unehelichen Kindern ist der Weg auch sehr einfach. Diese werden gerichtlich entweder alleine dem Vater, als wäre er ohne das Mit-Vergehen einer Weibsperson Vater geworden; oder im Fall er sich loszahlen, losläugnen, losschwören kann, allein der Mutter zugesprochen. In letzterm Fälle bringt die Mutter, die allemal arm ist, das Kind den Vorgesetzten, geht sicher ihrer Wege, ohne sich weiter nach ihm umzusehen, erwirbt sich Geld, stolziert in luxuriosem Schmucke, läßt sich noch Ein, Zwen, Drenmal zu einem Kinde verhelfen, bringt auch diese her, und weiß sich in ihrem Alter wohl selbst besteuern oder ganz verpflegen zu lassen. Die Gemeinde muß sich wohl des Kindes annehmen, und thut es an die Kost, zuweilen bey der Mutter selbst. So bezog eine Rosina Schläfli schon lange her das Kostgeld für ihr eigenes Kind, und eine Maria Schläfli begabte die

Gemeinde auch mit einem Knaben, der keinen Vater, und an ihr auch keine Mutter hat. Muß hingegen der Vater das Bad austragen, so ist die Mutter sechs Monat lang zur Ernährung des Kindes verbunden, (versteht sich, daß sie sich gesetzlich für ihre Muttermilch bezahlen läßt. Nach Verlauf dieser Zeit ist der Vater eben kein Trost das Kind abzuholen, und läßt sich nicht sehen. Die Mutter, oder deren Gemeinde, trägt es nun der Gemeinde des Vaters zu, wo es aufgenommen oder besorget werden muß; die Eltern steuern keinen Heller bey. So erzog Buchsee zwey Mädchen eines erzlüderlichen Jakob Huser, der sich bis an seinen endlichen Hinschied nie nach ihnen umsah.

Das einzige Kirchspiel Buchsee erhält gegenwärtig sechs und zwanzig Kinder, für die es in einem Jahre die Summe der zweyhundert drey und siebenzig Kronen, sieben Baken, zwey Kreuzer bezahlt. Von diesen 26 Kindern sind höchstens Acht, welche der Gemeinde auf rechtmäßige Weise zugefallen sind: diese kosten drey und sechszig Kronen; hingegen Achtzehn welche ihr unbilliger Weise obliegen: diese kosten zweyhundert und zehn Kronen, sieben Baken, zwey Kreuzer. Unter diesen ist meines Wissens keine einzige ganz Elternlose Waise. Ihre Eine Hälfte könnte völlig, die Andere zum Theil von ihren Eltern verpfleget werden. Zu billigen Beysteuerungen wollen wir von obiger Summe sechszig, oder gar neunzig Kronen, sieben Baken, zwey Kreuzer abrechnen, so wird das Kirchspiel noch um Einhundert zwanzig Kronen in einem einzigen Jahre von ehrlosen Eltern bestohlen.

Wo ist das Gesetz, das solche Bedrückungen hindert, und die Gemeinden gegen ihre schlechten Bürger schützt? Wo ist das Gesetz und die Anstalt, die den unnatürlichen Vater nö-

thigen — Vater, und die unnatürliche Mutter — Mutter zu seyn?

Mehr als einmal drang ich in die hiesigen Vorgesetzten, daß sie solche Eltern zur Gebühr weisen sollten: sie antworteten mir allemal so, daß ich ihre ohnmächtige Lage bedauern mußte. Wer will die Eltern ausständig machen, wenn sie verschwunden sind, da die Polizen hierin nichts zum gemeinen Besten thut? Welche Kosten würde das den Gemeinden verursachen! Sind sie aber auch betreten, was soll man? Sie gerichtlich belangen? Um einen jahrelangen Proceß mit ihnen zu führen, und am Ende, auch wenn man gewöhne, ungeheuere Proceßkosten für beyde Parthien zu bezahlen, indem solche Taugenichtse von Eltern allemal insolvent sind; oder vielleicht gar verfällt zu werden, da ein unkluges Mitleiden oder eine eigennützige falsche Politik so oft die Gerechtigkeit blendet, und dem Armen, sey er ein noch so erklärter Schurke, Recht giebt, nicht weil er Recht, sondern weil er den Vortheil der Armuth für sich hat? Wer soll den verdrießlichen Handel betreiben? Soll ein Vorgesetzter seine Familie, seine Haushaltung, seine Landwirthschaft, sein Vermögen vernachlässigen, seine Zeit verderben, Summen vorschießen und sogar Kosten übernehmen die ihm nie ersetzt werden, um am Ende Verdrüßlichkeiten und Undank und Haß einzuerndten? Das Mittel ist zehnmal ärger als die Krankheit, und man unterwirft sich lieber dieser, als daß man sich durch jenes in größern Schaden setze. Damit aber werden die bessern Gemeindeglieder immer von den Nichtswürdigen feck bedrückt und bestohlen; und diese treiben ihr Handwerk mit mehr Sicherheit und Unverschämtheit als die Londner Beutelschneider, zumal da die militärischen Vorrechte ihnen vollends die Authorisation dazu feyerlich ertheilen. Mag ein Vater sein Weib mit sechs Kindern im Elende zurücklassen, und sie den

bessern Bürgern zur Erhaltung aufbürden; nimmt er nur Dienst, so muß Anklage und Justiz verstummen, und die Gemeinde muß die Verlassenen mit ungeheuern Aufopferungen versorgen, damit das Militär auf ihre Unkosten einen wohlfeilern Mann bekomme. In der Uniform glaubt er sich zu jeder Ausschweifung berechtigt, und wenn er noch sechs Weibspersonen schwängert, so fallen seiner oder andern Gemeinden diese Kinder alle von neuem zur Erziehung auf. Er lacht, und bedient sich der siebenden, indessen die unschuldigen guten Glieder ob ihm verarmen.

Man werfe doch nur obenhin einen Blick auf die Folgen dieser Unsitte. Durch sie wird Müßiggang, Unzucht und jede Art von ähnlichen Ausschweifungen gemein gemacht, da jeder sogenannte Arme sich sicher darauf verlassen kann, wenn er nicht arbeiten mag, seine Gemeinde zur Erhaltung seiner ehlichen oder uehlichen Kinder zu zwingen, ohne daß ihm ein Haar gekrümmt wird. Sorgfältig wird auch die Armuth dadurch fortgepflanzt und ausgebreitet: denn das Gesindel lernet nicht arbeiten, befindet sich wohl bey seinem Müßiggang und seiner Armuth: die Gemeinden werden über ihre Kräfte ausgezogen, und die Kinder solchen Gesindels, bleiben auch von ihrer Seite immer in Dürftigkeit. Von den Gemeinden werden sie ohne Sorgfalt, ohne Aufsicht, ohne Unterricht, ohne Erziehung, nicht selten zu den verächtlichsten Creaturen erzogen, die ihren Mitmenschen zur Last, dem Lande zur Schmach, und ihren Kindern zur Anführung im Laster dienen. Wie sollten die Gemeinden auch auf zwanzig Kinder eben die Pflege, und für jedes einzelne derselben eben die Umkosten aufwenden können, die sie der Hälfte zukommen lassen könnten? Die unglücklichen Kleinen werden insgemein demjenigen anvertraut, der mit dem kleinsten Kostgeld zufrieden ist; weiter wird oft durchaus nichts in Betrachtung ge-

zogen. Im Kirchspiel Woblen ward jährlich eine öffentliche Kinder-Versteigerung gehalten, wo die Kinder ohne anders demjenigen überlassen wurden, der am wenigsten für ihren Unterhalt fordere: wenn er auch ein Gassenbettler und der erklärteste Bösewicht war; wenn er auch die Kinder noch so wenig gutes lehrte, zum Diebstahl anführte, hungern ließ, und noch so grausam behandelte. Was soll es aus so erzogenen Kindern für eine Menschen-Race geben? Stirbt eines, gut! es ist Gewinn für den Gemeindsseckel! Auch die andern Armen, die wahren Hülfbedürftigen, für welche die Menschheit spricht, werden um dieses Druckes willen farger besteuert und schlechter verpfleget. Was arbeitscheue, verschwenderische Eltern wegstehlen, kann nicht mehr für andere aufgewendet werden, und die Wittwe, der Verstümmelte, der Kranke, der Greis, müssen schmachten, ohne Pflege hinsiechen, und oft beynabe lebendig verfaulen, damit sich's jene können wohlbehagen lassen. Es übersteiget alle Begriffe eines zu menschlichem Mitgeföhle noch nicht ganz verdorbenen Gemüthes, welche unmenschliche Hartherzigkeit oft unter den Dorf-Vorgesetzten wohnet. Aber der erstaunt nicht mehr, der mit eigenen Augen sieht, wie dieselben von den Armen geprellt und despotisirt werden, so daß es kein Wunder mehr ist, wenn sie den Rest von uneigennützigem Mitleiden, den ihnen der allgemeine Volkscharakter etwa noch übrig gelassen hat, gänzlich verlieren, und in jedem Hülfesuchenden einen Betrüger vor sich zu haben glauben. Sollte es endlich einer Einsichtsvollen Regierung entgehen können, wie sehr die Achtung, das Zutrauen, die Liebe gegen sie geschwächt werden muß, wenn die Müßiggänger unter ihrem Schutze, ihren Befehlen, ihrer Vorsorge, so die arbeitsamen und guten Glieder des Staates auslaugen und mit Tribut belegen können, ohne daß diese ihr Eigenthum gegen jene zu schützen vermögen?

Wären denn keine Mittel da, um die Eltern zur Erfüllung ihrer Eltern-Pflichten anzuhalten, und die Gemeinden vor den Bedrückungen ungerathener Mitglieder zu sichern? Wären keine Gesetze möglich, die jedem seine Pflicht bestimmt und kurz verzeichneten, und den Gemeinden mit Schnelligkeit Recht verschaffeten? Keine Polizeyanstalten zu geschwin- der Entdeckung, Festhaltung und Züchtigung unbändiger und flüchtiger Eltern, ohne Kosten, wenigstens ohne große Kosten der Gemeinden? Keine Art von Rechten und unschäd- licher Vormundschaft der Gemeinden über Väter und Mütter, deren Kinder ganz oder zum Theile von ihnen unterhalten werden müssen? Keine Verurufung und Brandmarkung der Entwichenen durch die öffentlichen Blätter? Keine Arbeits- und Zuchthäuser für Unverbesserliche, zur heilsamen Warnung für andere? Keine — — doch ich will die Gegenmittel dem Nachdenken kundiger Staatsmänner überlassen, welche Freunde der Gerechtigkeit und der Menschheit sind. Kann ich nur hoffen, daß die Darstellung der Sache dieses Nachdenken wecken, und den Anlaß darbieten werde, einem der unbeobachteten Mängel unsers Landes abzuhelpen, der bey seiner Unbilligkeit das allgemeine Wohlseyn stört, und Charakter und Sitten des Volkes fäult.

Joh. Rud. Wyß,
Pfarrer zu Buchsee bey Bern.